



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 8. Juni 2012 (11.06)

10687/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0282 (COD)**

**AGRI 363
AGRISTR 73
CODEC 1515**

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15425/11/1 REV 627 – KOM(2011) 2 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (*Reform der GAP*)

– *Fragen des Vorsitzes*

Zur Strukturierung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage zwei vom Vorsitz ausgearbeitete Fragen.

Fragen des Vorsitzes zur ländlichen Entwicklung

Das Prinzip, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einen wesentlichen Beitrag leisten sollte, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich in den Bereichen **Umweltschutz, biologische Vielfalt und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen** stellen, findet bei den Delegationen breite Unterstützung. Dies ist Teil des Ziels einer grüneren GAP für den Zeitraum 2014-2020, gilt für die erste und für die zweite Säule und steht in Einklang mit der Strategie Europa 2020. Nach Erwägungsgrund 28 des Vorschlags der Kommission zur ländlichen Entwicklung sollen mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwendet werden. Zu diesem Vorschlag waren die Delegationen bei den Beratungen im SAL geteilter Meinung. Mehrere Delegationen sprachen sich gegen einen Mindestsatz aus, während andere den Kommissionsvorschlag begrüßten und in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer verbindlichen Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten vorschlugen. Einige Delegationen beantragten sogar, diesen Satz auf 50 % anzuheben. Eine Reihe von Delegationen war der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Verordnung ausgeweitet werden sollte, um unter anderem auch Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Forstmaßnahmen einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich folgende Frage:

- *Sollte in der Verordnung über die ländliche Entwicklung ein Mindestsatz des ELER-Haushaltsplans zur Finanzierung umweltbezogener Maßnahmen vorgeschrieben werden, und welche Maßnahmen sollten für die Berechnung der Ausgaben für umweltbezogene Maßnahmen berücksichtigt werden?*

Kofinanzierungssätze für die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums sind in der Verhandlungsbox für den Mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) (MFR)¹ vorgesehen. Generell haben die Delegationen sich für ein einfaches und gezieltes System zur Finanzierung von Maßnahmen ausgesprochen, mit denen die Ziele der Union im Bereich der ländlichen Entwicklung erreicht werden sollen. Bei den Beratungen im SAL sprachen sich einige Delegationen dafür aus, den Kommissionsvorschlag unverändert beizubehalten, während andere eine Reihe von Vorschlägen für einen höheren Normalsatz und höhere Sätze für Maßnahmen machten, die zu den Zielen des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen sowie zum Risikomanagement und zur Innovation im Sinne der Strategie Europa 2020 beitragen.

¹ Dok. 10753/12, S. 26.

Einige Delegationen beantragten zudem, dass es bei Übertragungen von Säule I nach Säule II keine nationale Kofinanzierung geben sollte. Angesichts dessen werden die Delegationen gebeten, folgende Frage zu beantworten:

- *Sollte in der Verordnung über die ländliche Entwicklung ein Mindestsatz des ELER-Haushaltsplans zur Finanzierung umweltbezogener Maßnahmen vorgeschrieben werden, und welche Maßnahmen sollten für die Berechnung der Ausgaben für umweltbezogene Maßnahmen berücksichtigt werden?*
-